

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Einkaufsbedingungen werden auch ohne ausdrückliche Einverständniserklärung des Lieferers durch Annahme der Bestellung Vertragsinhalt und zwar auch dann, wenn der Lieferer in seinem Angebot oder in seiner Auftragsbestätigung die Gültigkeit dieser Bedingungen ausdrücklich ausschließt und wir nicht widersprechen. Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig; mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Maßgebend ist in jedem Fall der Wortlaut unseres Bestellschreibens. Änderungen unserer Bestellung durch den Lieferanten werden nur gültig durch unsere schriftliche Bestätigung.

Jede Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich schriftlich zu bestätigen; geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach Eingang beim Lieferer, gilt unsere Bestellung unverändert als angenommen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und dürfen während der Dauer des Vertrages nur mit unserem Einverständnis erhöht werden.

4. Lieferzeit

Wird nicht termingemäß geliefert, so haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Sobald der Lieferer erkennt, dass er den bestätigten Liefertermin nicht einhalten kann, so hat er uns unverzüglich die Gründe und die vermutliche Dauer der Verzögerung bekanntzugeben.

Nichteinhaltung der Lieferzeit nach einer von uns eingeräumten Nachfrist berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag.

In einem dringenden Fall, den wir bei Angabe der Lieferzeit als solchen bezeichnet haben, bedarf es keiner Nachfrist, um vom Vertrag zurücktreten zu können.

In Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, können wir statt des vereinbarten Liefertermins einen späteren Lieferzeitpunkt verlangen oder nach unserer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrage zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Lieferers sind ausgeschlossen.

5. Versand, Beförderung

Der Versand und die Beförderung der bestellten Waren erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferers frei zu unserem Werk Marburg/Lahn. Der Lieferer haftet für sachgemäße Verpackung. Auf dem Transport durch ungenügende Verpackung entstandene Verluste oder Beschädigungen der bestellten Waren gehen zu Lasten des Lieferers. Während des Versandes eingetretene Verluste oder Beschädigungen gelten im Zweifel als Folgen unsachgemäßer Verpackung.

6. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt die Gewähr für Material und Auslieferung der uns gelieferten Waren sowie dafür, dass diese unseren Vorschriften entsprechen. Wir sind berechtigt, eventuell Mängelrügen beim Lieferer auch dann vorzubringen, wenn diese erst bei der Be- oder Verarbeitung festgestellt werden. Unbeschadet aller weiteren gesetzlich uns zustehenden Rechte sind wir im Falle einer Mängelrüge nach unserer Wahl berechtigt:

- unter Rücksendung der beanstandeten Ware vom Lieferer Ersatz zu verlangen oder
- den gerügten Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder
- unter Rücksendung der beanstandeten Ware für diese von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder
- den Kaufpreis zu mindern oder
- die Bestellung ganz oder teilweise rückgängig zu machen.

Alle uns hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut. Durch die Abnahme oder durch die Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7. Schutzrechte

Der Lieferer haftet dafür, daß die Benutzung oder Weiterveräußerung der von uns bestellten Waren ohne Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen usw.) zulässig ist. Er hat daher bei Verletzung fremder Schutzrechte die uns hieraus entstehenden Schäden in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Muster, Modelle, Werkzeuge

Fertigungsmittel, die von uns zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferer speziell für Lieferungen an uns beschafft werden (Modelle, Muster, Werkzeuge, usw.) dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden; dies gilt auch für Zeichnungen und Entwürfe.

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug-, Modell-, Klischeekosten (Anteile usw.) in sich schließt, sind die Werkzeuge, Modelle oder Klischees unser Eigentum. Der Lieferer hat diese in kostenlose sachgemäße Verwahrung und Pflege zu nehmen einschließlich ausreichender Versicherung.

Alle Angaben, Zeichnungen, Muster usw., die dem Lieferer von uns überlassen werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Falls nicht anders vereinbart, sind die Bestellanlagen mit der Lieferung an uns zurückzusenden.

9. Arbeiten in unserem Werk

Bei Durchführung von Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten usw. in unserem Werk haften wir nicht bei Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Materialien usw. und für eingebrachte Teile von Zulieferanten sowie von Eigentum der betreffenden Belegschaftsangehörigen der Lieferfirmen, auch dann nicht, wenn diese Gegenstände in unserem Werk unter Verschluss gehalten werden.

10. Zahlungen

Zahlungen erfolgen zu den vereinbarten Terminen in bar oder Akzepten. Maßgeblich für Zahlungsziel und Skontoabzüge ist das Datum des Rechnungseinganges bei uns. Bei vorzeitiger Zahlung nach unserer Wahl wird Skonto in vereinbarter Höhe in Abzug gebracht.

11. Abtretungsausschluss

Forderungen an uns können an Dritte nicht abgetreten werden.

12. Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften

Der Lieferer von Maschinen und Anlagen hat die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere gilt dies für folgende Vorschriften:

- Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften und der zuständigen Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektronik;
- das Maschinenschutzgesetz;
- VDE-Vorschriften für elektrische Ausrüstung;
- BIm Sch G und
- UVV Lärm -

Unvermeidbare Lärmentwicklung ist auf 80 dB (A) zu begrenzen; vermeidbare schädliche Lärmentwicklung zu verhindern.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften erfolgt keine Endabnahme. Eine erforderliche Verbesserung der Maschine bzw. Anlage zur Erfüllung der Sicherheitsforderungen auf Kosten des Lieferers bleibt vorbehalten.

Für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen ist der Lieferer auch bei eventuell erforderlichen Fremdmontagearbeiten in unserem Hause verantwortlich.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Marburg/Lahn ausschließlicher Gerichtsstand; gleichermaßen ist Marburg/Lahn Erfüllungsort und Zahlungsort.